

Bestimmungen zur Barauszahlung der Austrittsleistung bei Wegzug in ein EU oder EFTA Land

Rechtliche Grundlagen

Die bedeutendste Auswirkung des EU-Rechts auf die berufliche Vorsorge betrifft die Einschränkung der Barauszahlung bei Ausreise ins Ausland. Nach dem EU-Recht ist eine Beitragsrückvergütung bei Ende der obligatorischen Versicherung in einem Land nicht zulässig, soweit die Person in einem anderen Mitgliedstaat der EU weiter versicherungspflichtig ist.

Aufgrund dieses Grundsatzes wurde die Möglichkeit der Barauszahlung von Guthaben aus beruflicher Vorsorge nach Art. 5 Freizügigkeitsgesetz im Rahmen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit eingeschränkt und im Freizügigkeitsgesetz Art. 25f eingefügt. Sie wurde auch für die Länder der EFTA übernommen.

Besteht das Vorsorgeguthaben einer Person aus Leistungsansprüchen aus der obligatorischen und aus der ausserobligatorischen Vorsorge, so kann nur die Leistung aus der obligatorischen Vorsorge nicht mehr bar bezogen werden.

Ist die Barauszahlung nicht möglich, so verbleibt das Guthaben in der Schweiz auf einem Sperrkonto (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice). Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalter bzw. frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter wird das Guthaben an die Person ausbezahlt. Es findet kein Transfer des Guthabens aus beruflicher Vorsorge in die ausländische Sozialversicherung statt.

Für wen gilt die Einschränkung der Barauszahlung der Austrittsleistung?

Die Einschränkung gilt für alle Personen ungeachtet ihrer Nationalität, sofern sie sich in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA niederlassen. Hat die Person das 58. Altersjahr vollendet, kann sie sich das ganze vorhandene Kapital als Altersleistung auszahlen lassen, sofern sie 6 Monate vorher den Kapitalbezug geltend gemacht hat.

Welcher Teil der Austrittsleistung ist von der Einschränkung nicht betroffen?

Jener Teil der Freizügigkeitsleistung kann weiterhin bar ausbezahlt werden, der die gesetzliche Mindestleistung (BVG) übersteigt.

Beispiel:

Austrittsleistung PVO	CHF	60'000.-
davon BVG-Guthaben ¹	CHF	40'000.-
überobligatorischer Teil ²	CHF	20'000.-

¹ Das BVG-Guthaben verbleibt in der Schweiz und wird an eine schweizerische Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.

² Der überobligatorische Teil kann ausbezahlt werden.

Die Höhe des BVG-Guthabens kann Ihnen die Geschäftsführung mitteilen.

Was muss man bei einer definitiven Ausreise in ein EU oder EFTA-Land unternehmen?

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Sie lassen die gesamte Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder –police überweisen. Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalter bzw. frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter kann das Guthaben an Sie ausbezahlt werden. Sie müssen der PVO die Bankverbindung der Freizügigkeitseinrichtung angeben.
- Sie lassen sich den überobligatorischen Teil auszahlen und das BVG-Guthaben wird an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen.
- Sie unterstehen im EU/EFTA-Land nicht der Versicherungspflicht und die gesamte Freizügigkeitsleistung kann ausbezahlt werden. Der Beweis, dass keine Versicherungspflicht besteht, muss durch Sie als versicherte Person erbracht werden. In diesem Fall wenden Sie sich an die Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG, Eigerplatz 2, Postfach 1023, 3000 Bern 14, Telefon +41 31 380 79 71; Fax +41 31 380 79 76; www.verbindungsstelle.ch; info@verbindungsstelle.ch.

08.2019

Dieses Merkblatt informiert Sie kurz über die Einschränkungen der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Ausreise in ein EU/EFTA-Land. Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.